

Betrag von 2.678.000 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.677.580 Dollar brutto, den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 13.387.920 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 492.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 82.000 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 410.000 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 7.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 1.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 6.250 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Überschussaldo von 5.330.932 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 30. November 1992 sowie an dem Überschussaldo in Höhe von 3.775.797 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 962 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Juni 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.677.583 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 30. November 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/226. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/254 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁷⁵ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

⁷⁶ Siehe Resolution 49/19 B.

⁷⁷ A/49/644.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Regierung freiwillige Beiträge in Form von Barzahlungen für die Truppe entrichtet hat,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschußsalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 15 ihrer Resolution 48/254 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 71.142.000 US-Dollar brutto (68.847.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, auf dem in Ziffer 5 genannten Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 einen Betrag von insgesamt 67.407.000 Dollar brutto (65.225.000 Dollar netto) bereitzustellen, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁶⁶ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

8. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 10.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.172.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 31. Juli 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. August 1995 beginnenden Zeitraums von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.234.500 Dollar brutto (10.870.830 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrages in Höhe von 17.978.460 Dollar, der andernfalls nach diesen Bestimmungen verfallen würde, einstweilig außer Kraft zu setzen, wobei der genannte Betrag auf dem im Beschlußteil der Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto verbucht und bis zu einem weiteren Beschluß der Versammlung dort verwahrt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis 31. Januar 1995 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen

Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie seine danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 966 (1994) vom 8. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/241 vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 21. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.458.533 US-Dollar, und fordert alle

Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Verifikationsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Betrag von 8.986.700 Dollar brutto (8.591.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag in Höhe von 8.394.800 (7.988.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags in Höhe von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 591.900 Dollar brutto (603.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.300 Dollar zu berücksichtigen ist;

⁷⁸ A/49/433 und Korr. 1 und 2.

⁷⁹ A/49/788.